2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt - Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mailadresse: stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ Gemarkung Weil der Stadt-Merklingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die am 25.02.2025 beschlossenen Örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.V. mit § 13 BauGB und § 4 GemO aufgrund eines Erklärungsirrtums (Schreibfehler) zu berichtigen.
Der Planbereich wird begrenzt
- im Südosten von der Fahrbahnmitte der Luisenstraße (Flurstück 1729),
- im Südwesten von der Fahrbahnmitte der Katharinenstraße (Flurstück 3),
- im Nordwesten von der Fahrbahnmitte der Simmozheimer Straße (Flurstück 2129),
- im Nordosten von der Fahrbahnmitte der Hausener Straße (Flurstück 50).



Lageplan mit Geltungsbereich

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.02.2025, redaktionell ergänzt am 02.10.2025.
Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,44 ha.
Der Bebauungsplan und die geänderten örtlichen Bauvorschriften „Kindergartenquartier Kirchenburg Merklingen“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil sowie Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt eingesehen werden (https://www.weil-der-stadt.de/bebauungsplan).

Hinweise:

I.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weil der Stadt geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Satz 1 dieses Hinweises gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

II.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichten (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

III.
Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juni 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

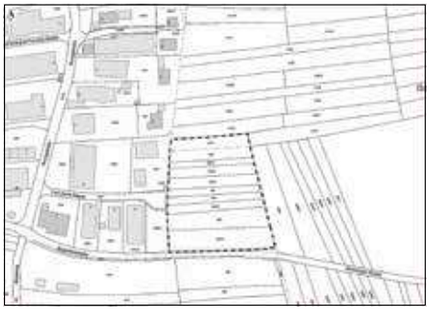
Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Weil der Stadt - Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt 2. Obergeschoss, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: stadtbauamt@weil-der-stadt.de geltend zu machen.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauBG und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf „Merklinger Straße – 3. Erweiterung“ Gemarkung Münklingen

Der Gemeinderat der Stadt Weil der Stadt hat am 21.10.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Merklinger Straße – 3. Erweiterung“ und die zusammen mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß §74 Landesbauordnung (LBO) gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 3102);
- im Süden durch die Begonienstraße (Flurstück 673);
- im Westen durch das bestehende Gewerbegebiet „Merklinger Straße“ (Flurstücke 1547, 1548, 1544, 1553/1);
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen (Flurstück 3099, 3100).



Geltungsbereich des Bebauungsplans „Merklinger Straße – 3. Erweiterung“

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,9 ha.

Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):
Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets an der Borsigstraße soll den Mangel an größeren Gewerbegrundstücken für den dringenden Bedarf örtlicher Gewerbebetriebe beseitigen.
Das vorgesehene Gelände ist besonders geeignet wegen seiner guten Erreichbarkeit von der Böblinger Straße (K 1020), und den bereits bis an das Areal herangeführten Versorgungsleitungen für Energieversorgung, Wasser und Abwasser.
Bereits im *Stadtentwicklungskonzept Weil der Stadt 2020* – erstellt 2006 von der Kommunalentwicklung Baden-Württemberg – ist auf der Suche nach neuen Entwicklungsflächen für das örtliche Gewerbe, eine Erweiterung des damals schon in 1. Teilabschnitt des bestehenden Gewerbegebiets beidseitig der Borsigstraße vorgeschlagen und im Entwicklungsplan für Münklingen eingetragen worden.
Darüber hinaus ist in östlicher Richtung eine sog. „mögliche Erweiterungsfläche“ vorgesehen worden. Die für dieses Gebiet verbindlichen Bebauungspläne wurden unter der Bezeichnung „Merklinger Straße“ bzw. „Merklinger Straße 1. und 2. Erweiterung“ in Kraft gesetzt.
2017 ist infolge dieser Zielvorgaben des Stadtentwicklungskonzeptes das Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Merklinger Straße 3. Erweiterung“ begonnen worden und nach Durchführung eines Scopingtermins mit den betroffenen Behörden die frühzeitige Beteiligung für die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB begonnene Teilflächen-Änderung des Flächennutzungsplans von bisheriger Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „gewerbliche Baufläche“ durchgeführt worden.
Anschließend sind damals eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und ein Baugrundgutachten mit hydrogeologischer Bewertung erstellt worden. Beide Gutachten stehen einer Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet nicht entgegen. Nun folgt die Durchführung des Aufstellungsverfahrens mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit sowie einer Kontrolle und gegebenenfalls Fortschreibung der notwendigen Gutachten.
Somit kann dann eine gewerbliche Fläche von fast 1 Hektar Größe kostengünstig und flächensparsam erschlossen werden, ohne das Landschaftsbild Münklingens stark zu belasten. Da für die äußere Verkehrserschließung keine neuen Flächen benötigt werden, ist das Verhältnis von Zugewinn an gewerblicher Nutzfläche zu Verbrauch an landwirtschaftlicher Nutzfläche günstig und Belange des Artenschutzes sind besonders gut zu berücksichtigen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Vorentwurf des Bebauungsplans mit zeichnerischem Teil, Textteil einschließlich der örtlichen Bauvorschriften,

von 03.11.2025 bis 04.12.2025

auf der Homepage der Stadt Weil der Stadt im Internet einsehen (https://www.weil-der-stadt.de/offenlagen). Während des oben genannten Zeitraums ist der Bebauungsplanvorentwurf mit allen zugehörigen Planunterlagen im Rathaus Merklingen / Technisches Rathaus, Stadtbauamt, Kirchplatz 2 in 71263 Weil der Stadt einsehbar; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.
Öffnungszeiten im Rathaus Merklingen lauten:
Montag, 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag, 8:00 bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie
Donnerstag, 8:00 bis 12:00 Uhr
und 14:00 bis 18:30 Uhr,
ausgenommen Feiertage

Während des oben genannten Zeitraums kann jedermann Stellungnahmen per E-Mail an *stadtplanung@weil-der-stadt.de* oder schriftlich adressiert an Herrn Mathias Zierer, Stadtbauamt, Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt bzw. zur Niederschrift während der Dienststunden abgeben. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden.

Hinweis:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe 3 (DSGVO). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Blatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.
Zum Beschluss über die Abwägung werden die vorgebrachten Stellungnahmen dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung anonymisiert vorgelegt. Der Öffentlichkeit werden die vorgebrachten Stellungnahmen ebenfalls anonymisiert vorgelegt.

gez.
Christian Walter
Bürgermeister

Baustelle/Straßensperrung

Baumaßnahme Gartenstraße 5 bis 20 – Stromkabelverlegung der Netze BW
Die Netze BW planen im Bereich der Gartenstraße 5 bis 20 eine Baumaßnahme aufgrund einer Stromkabelverlegung, die durch die Firma Friedrich Wiesmüller Bauunternehmung GmbH durchgeführt wird. Die Baumaßnahme ist ab 10.11.2025 geplant und wird voraussichtlich einen Monat andauern.
Tagsüber muss die Gartenstraße im Bereich der Baumaßnahme aufgrund des Schwenkbereichs der Baufahrzeuge für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt werden. Außerhalb der täglichen Arbeitszeiten wird die Vollsperrung zurückgebaut und ist für Anlieger befahrbar.
Die betroffenen Anlieger werden durch die Firma Wiesmüller nochmals detailliert informiert.
Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die entstehenden Verkehrseinschränkungen.

Vollsperrung der Grenzhofstraße 13
Im Bereich der Grenzhofstraße 13 kommt es am **03.11.2025 und 06.11.2025** jeweils in der Zeit von **ca. 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr** zu einer Vollsperrung. Grund hierfür ist die An- und Ablieferung einer Fertiggarage.
Die Umleitung führt in diesen Zeiten über die Goethestraße, Hölderlinstraße und Mörikestraße. Zur Sicherstellung der Durchfahrt gilt entlang der Umleitungsstrecke während der Dauer der Vollsperrung ein absolutes Haltverbot. Wir bitten um Beachtung der Beschilderung.
Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die entstehenden Verkehrseinschränkungen.

Sie fragen – wir antworten

Mit der **Rubrik „Sie fragen – wir antworten“** besteht die Möglichkeit, **Fragen an die Stadtverwaltung** zu richten, die dann **gemeinsam mit einer Antwort im Wochenblatt veröffentlicht** werden. Insbesondere Fragen und die dazugehörigen Antworten, die von allgemeinem Interesse sind, können auf diese Weise allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden.
Die Fragen können entweder telefonisch unter 07033/521-134 oder per E-Mail an presse@weil-der-stadt.de und unter Angabe des Vor- und Nachnamens gestellt werden. Die Auswahl der Fragen orientiert sich an ihrer Relevanz sowie an der Kapazität der Stadtverwaltung. Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Fragen zu kürzen. Bitte beachten Sie, dass die Fragen nur gemeinsam mit dem Namen der fragenden Person veröffentlicht werden.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeiner Bereitschaftsdienst

Telefon 116117

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Straße 50, 71229 Leonberg

Mo., Di., Do.:	18.00 – 20.00 Uhr
Mi.:	14.00 – 20.00 Uhr
Fr.:	16.00 – 20.00 Uhr
Sa., So., Feiertage:	08.00 – 20.00 Uhr

Der ärztliche Fahrdienst für Hausbesuche steht Ihnen auch nach 20.00 Uhr (Mi. und Fr. nach 24 Uhr) zur Verfügung.
Bitte melden Sie sich hierfür telefonisch unter **116 117** an.